

- Allgemeine Einkaufsbedingungen -

Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für die Firma C1 Leipzig GmbH, Holzhäuser Str. 33, 04299 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Robby Schumann. (nachfolgend „C1 Leipzig“)

Geltungsbereich: Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Lieferungen sowie Leistungen durch Nachunternehmer.

§ 1 Auftragserteilung/ Bestellungen

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich per Bestellung, im Regelfall per E-Mail. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn diesem nicht innerhalb von 24 Stunden nach Übersendung schriftlich widersprochen wird. An Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag.

§ 2 Auftragsverzögerungen/-abweichungen

Die durch die C1 Leipzig gemachten Terminvorgaben sind verbindlich. Über Behinderungen, Verzögerungen und sonstige Abweichungen in der Auftragsrealisierung hat der Auftragnehmer die C1 Leipzig unverzüglich schriftlich, auf elektronischem Wege (E-Mail) oder per Telefon zu informieren. Sollte durch die Verzögerung ein Mehraufwand für den Auftragnehmer entstehen, wird dieser nur vergütet, wenn er auf schriftlichem oder elektronischem Wege von der C1 Leipzig genehmigt wurde. Genehmigter Mehraufwand ist vom Auftragnehmer in der Abrechnung separat auszuweisen. Für jeden Fall der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Nichteinhaltung eines Termins für die Erledigung bzw. Fertigstellung eines Auftrages kann die C1 Leipzig pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung verlangen. Für jeden schuldhaften Abbruch eines Auftrages durch den Auftragnehmer ist die C1 Leipzig berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist jeweils berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die C1 Leipzig ist jeweils berechtigt, einen höheren Schadensersatz gegen Nachweis geltend zu machen.

§ 3 Arbeitsmittel und Ausrüstung

Jeder Nachunternehmer bekommt von C1 Leipzig entsprechende Pläne und Zeichnungen ausgehändigt, welche für die Realisierung seines Auftrages von Bedeutung sind. Diese sind bei Übergabe der Materialien bzw. des Auftrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Maße durch den Nachunternehmer zu prüfen. eventuelle Abweichungen, Fehler sind umgehend zu melden.

Nachunternehmer führen immer das notwendige Werkzeug mit, welches Sie zur Realisierung Ihres Auftrags benötigen. Inbegriffen Verschleißmaterial wie Sägeblätter, Bits etc. Alle Nachunternehmer verpflichten sich, bei Aufträgen ein C1 Leipzig T-Shirt, -Polo-Shirt/ bzw. -Sweat-Shirt und eine ordentliche Arbeitshose zu tragen. Sämtliche von der C1 Leipzig erhaltenen Arbeitsmittel bleiben Eigentum der C1 Leipzig und sind nach Auftragsausführung zurückzugeben. Dies gilt auch für Umbaupläne, Layouts, Ablaufrichtlinien usw.

§ 4 Reklamationen

Bei verschuldhafter mangelhafter Auftragsausführung ist der Auftragnehmer zur sofortigen Nachbesserung verpflichtet. Sollte der Auftragnehmer die Nachbesserung ablehnen oder nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen oder per E-Mail an ihn versandten Mängelanzeige mit den Arbeiten begonnen haben, ist die C1 Leipzig ohne weitere Ankündigung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Für Qualitätsmängel in der geleisteten Tätigkeit, auch wenn sie nicht zu einer direkten Reklamation durch den Auftraggeber (z.B. Lieferanten) oder dessen Kunden führen, ist die C1 Leipzig berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % vom Auftragswert pro Arbeitstag, jedoch maximal 5% je Auftrag, zu verlangen. Für die Sicherung der Qualitätsstandards und damit weiterer Aufträge ist dies zwingend notwendig.

§ 5 Nachweispflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erledigten Arbeiten nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu erhält er von der C1 Leipzig ein Protokoll, welches vollständig auszufüllen ist. Bei Umbauaufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Arbeit von einer autorisierten Person des Kunden (z.B. Geschäftsleiter) abnehmen zu lassen und dies durch Unterschrift mit Kundenstempel auf dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation nach den auftragsspezifischen Vorgaben zu erstellen. Diese ist neben der Protokollierung Bestandteil der Auftragserteilung. Die Art der Formulare ist aus der Aktions- bzw. Einzelbeauftragung für den Auftragnehmer ersichtlich. Nachweise und Protokolle können auf elektronischem Weg (Telefax, E-Mail, u.ä.) an C1 Leipzig übermittelt werden; sie sind in diesem Fall zusätzlich im Original mit einem entsprechenden Vermerk versehen (z.B. "Vorab gefaxt") per Post zu senden. Sämtliche Nachweise (Protokolle und Fotodokumentation) müssen spätestens am 1. Tag der folgenden Kalenderwoche nach Auftragsende bei C1 Leipzig eingegangen sein. Bei schuldhaft verspätetem Eingang oder Unvollständigkeit der Dokumentation kann die C1 Leipzig pauschalierten Schadensersatz in Höhe von zehn Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die C1 Leipzig ist berechtigt, einen höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

§ 6 Abrechnung

Sofern nichts anders vereinbart, enthält die Auftragsvergütung sämtliche entstehende Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Übernachtung, Fahrt, Werkzeug und sonstige Ausrüstung in den Vergütungssätzen. Aus gewährten Zuschüssen kann ein Wohnheitsrecht, Betriebsüblichkeit, o.ä. generell nicht abgeleitet werden.

Die Abrechnung für die ausgeführten Tätigkeiten erfolgt generell wochenweise gemeinsam mit der Berichterstattung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer stellt an C1 Leipzig eine Rechnung, die neben den gesetzlichen Angaben folgende Daten enthalten muss:

- Umfang und Art der Tätigkeiten wie im Auftrag
- Anzahl der tätigen Arbeitskräfte
- Namen der tätigen Arbeitskräfte
- Zeit und Auftragsdauer (Leistungszeitraum)
- Tagessatz, Stundensatz oder Regaleinheiten
- Fortlaufende Rechnungsnummer des Auftragnehmers
- ausgewiesene Umsatzsteuer nach den gesetzlichen
- Vorgaben oder die Angabe der sogenannten

Kleinunternehmerregelung

Die korrekte Rechnungsanschrift lautet:

C1 Leipzig GmbH
Holzhäuser Straße 33
04299 Leipzig

Rechnungen, die nicht ordnungsgemäß ausgestellt und prüfbar sind, führen nicht zur Fälligkeit der Vergütung und werden daher durch die C1 Leipzig zurückgesandt.

§ 7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet C1 Leipzig für alle von ihm verursachten und zu vertretenden Schäden im gesetzlichen Umfang. In gleicher Weise haftet er für Personen, derer er sich zur Auftragserfüllung bedient.

Das C1 Leipzig haftet dem Auftragnehmer nur für Schäden, welche durch C1 Leipzig oder Ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung firmeninterner Informationen verpflichtet. Informationen über Verträge, Vereinbarungen, Vergütungen, Zahlungsvereinbarungen, interne Abläufe, etc. dürfen nicht mit Dritten besprochen oder diesen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, das von der C1 Leipzig erhaltene Know-how sowie alle sonstigen erhaltenen und sich auf die Aufträge beziehenden technischen und werbetechnischen Informationen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind.

Werden Entwürfe, Vorlagen und Konzepte der C1 Leipzig auf elektronischen Datenträgern bzw. Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers gespeichert, so sind diese Dritten ohne vorherige Zustimmung durch die C1 Leipzig nicht zugänglich zu machen. Diesen Schutz hat der Auftragnehmer zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien werden jeden ihrer Mitarbeiter bzw. selbständigen Vertragspartner ebenfalls zur Geheimhaltung im vorgenannten Umfang verpflichtet, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H. von 10.000,00 Euro (i.W. Zehntausend Euro) je Einzelfall, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis die entsprechenden Informationen allgemein bekannt werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Unternehmen tätig zu werden.

Dem Auftragnehmer ist es untersagt während der Laufzeit dieses Vertrages, selbst für Auftraggeber der C1 Leipzig tätig zu werden, zu denen dieser den Kontakt vermittelt hat oder die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bei der C1 Leipzig bekannt geworden sind. Dies gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch für den Auftragnehmer. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro (in Worten Zehntausend Euro) je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, fällig.

§ 10 Aufrechnungsverbot, Gerichtsstand

Dem Auftragnehmer ist eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der C1 Leipzig nur mit schriftlich anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten fälligen eigenen Gegenforderungen gestattet.

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind von den Gerichten zu entscheiden, die für den Hauptsitz des C1 Leipzigs zuständig sind. Das durch diese Vereinbarung begründete Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten sich Teile dieser AGB als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Der unwirksame Teil wird unverzüglich durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck, insbesondere dem, was die Vertragsparteien wirtschaftlich oder rechtlich gewollt haben, in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

Nebenabreden bestehen derzeit nicht. Werden Nebenabreden (z.B. Ergänzungen oder Änderungen) getroffen, so sind sie schriftlich niederzulegen. Auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Gültige Fassung seit 31. Januar 2017